

§ 053 PatG

(1) Wird dem Anmelder innerhalb von vier Monaten seit der Anmeldung der Erfindung beim Deutschen [Patent-](#) und Markenamt keine Anordnung nach § [50 Abs. 1 PatG](#) zugestellt, so können der Anmelder und jeder andere, der von der Erfindung Kenntnis hat, sofern sie im Zweifel darüber sind, ob die [Geheimhaltung](#) der Erfindung [erforderlich](#) ist (§ [93 StGB](#) (des Strafgesetzbuches)), davon ausgehen, dass die Erfindung nicht der [Geheimhaltung](#) bedarf.

(2) Kann die Prüfung, ob jede Veröffentlichung gemäß § [50 Abs. 1 PatG](#) zu unterbleiben hat, nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist abgeschlossen werden, so kann das Deutsche [Patent-](#) und Markenamt diese Frist durch eine Mitteilung, die dem Anmelder innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zuzustellen ist, um höchstens zwei Monate verlängern.